

Leitfaden

**Gründung eines Vereins
Anmeldung zum Spielbetrieb**

Vorwort

Fußball ist Emotion, Kampf und Leidenschaft. Ein Publikumsmagnet, der Millionen Aktive und Fans auf der ganzen Welt begeistert. Der Sportart Nummer Eins widmen wir unser volles Engagement und ganze Fürsorge. Deshalb organisieren, planen und koordinieren wir den Spielbetrieb für derzeit über 14.000 Mannschaften von den Kreis- bis zu den Oberligen, für Frauen, Männer, Juniorinnen und Junioren.

Sie wollen mit dabei sein?

Wir freuen uns über neue Mitglieder und wollen Ihnen mit diesem Leitfaden vermitteln, was bei der Gründung eines Vereins zu beachten ist, welche Fristen gewahrt werden müssen und welche Kosten auf Sie zukommen.

Willkommen im Team!

Inhaltsverzeichnis

I. Vereinsgründung	4
1. Einladung zur Gründungsversammlung	4
2. Durchführung der Gründungsversammlung	4
3. Anmeldung zum Vereinsregister	4
4. Vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.....	5
II. Aufnahme in den wfv und Anmeldung zum Spielbetrieb	5
III. Aufnahme in den WLSB	5
IV. Kosten	6
1. Gebühren und Beiträge	6
2. Ausbildungsentschädigung bei Vereinswechseln.....	6
3. WLSB-Beitrag.....	7
4. Schiedsrichterkosten	7
5. Bußgeld bei nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern.....	7
V. Ansprechpartner	8
VI. Zugang zum DFBnet und zum elektronischen Postfach	8
VII. Anhang	9
1. Anlage 1: Vereinssatzung (Muster)	9
2. Anlage 2: Einladung zur Gründungsversammlung (Muster)	18
3. Anlage 3: Gründungsprotokoll (Muster)	19
4. Anlage 4: Anmeldung zum Vereinsregister (Muster).....	21
5. Anlage 5: Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Muster)	22
6. Anlage 6: Antrag auf Aufnahme in den wfv und Zulassung zum Spielbetrieb (Muster)...	23

I. Vereinsgründung

Die Teilnahme am Spielbetrieb setzt die Gründung eines **eingetragenen gemeinnützigen Vereins** voraus. Andere Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften) können weder die Mitgliedschaft im wfv erlangen noch auf Landesverbandsebene am Spielbetrieb teilnehmen.

Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte – freiwillige – Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist.

Die Gründung eines eingetragenen Vereins setzt voraus, dass **mindestens sieben geschäftsfähige Mitglieder** anlässlich einer **Gründungsversammlung** eine **Vereinsatzung** beschließen, einen **Vorstand** bestellen und erklären, dem Verein angehören zu wollen. Beschränkt geschäftsfähige (Minderjährige vom 7. bis zum 18. Lebensjahr) können nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter an einer Vereinsgründung teilnehmen.

1. Einladung zur Gründungsversammlung

Im ersten Schritt ist zur Gründungsversammlung einzuladen. Die Einladung enthält neben Zeit und Ort der Gründungsversammlung insbesondere die Tagesordnung. Um den Gründungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit der zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzung vertraut zu machen, empfiehlt es sich, den Satzungsentwurf als Anlage beizufügen. Das Muster einer **Vereinsatzung** finden Sie im Anhang als **Anlage 1**, das einer **Einladung zur Gründungsversammlung** als **Anlage 2**.

2. Durchführung der Gründungsversammlung

Der eigentliche Gründungsakt des Vereins wird dann anlässlich der Gründungsversammlung vollzogen. Deren Ablauf stellt sich gewöhnlich wie folgend dar:

- Die Erschienenen tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein
- Der Einladende begrüßt die Erschienenen und legt zunächst kurz den Zweck der Einladung dar
- Sodann wird ein Versammlungsleiter und im Anschluss ein Protokollführer gewählt
- Dann erläutert der Versammlungsleiter die Tagesordnung
- Im Anschluss erfolgt die Diskussion über die geplante Vereinsgründung
- Es folgt der Beschluss, dass der Verein errichtet wird, dieser die vorgelegte Satzung erhält und die Anwesenden sich ihm als Mitglieder anschließen
- Schließlich werden Vorstand und Kassenprüfer gewählt sowie der Jahresbeitrag festgesetzt

Über die Gründungsversammlung ist eine **Niederschrift (Gründungsprotokoll)** zu fertigen. Das Gründungsprotokoll muss mindestens

- die Zeit und den Ort der Versammlung,
- den/die Namen des/r Versammlungsleiters/-leiterin,
- die gefassten Beschlüsse,
- Angaben darüber, dass die Satzung erörtert und verabschiedet wurde und
- die vollständige Namen, Adressen sowie Berufe der Vorstandsmitglieder

enthalten. Dann müssen das Gründungsprotokoll und die Vereinsatzung von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Damit ist der Verein gegründet. Das **Muster eines solchen Gründungsprotokolls** finden Sie im Anhang als **Anlage 3**.

3. Anmeldung zum Vereinsregister

Der neu gegründete Verein ist dann beim örtlich zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Neben dem **Anmeldeschreiben** – ein Muster finden Sie im Anhang als **Anlage 4** – müssen beim Registergericht

- das Original der Gründungssatzung und
- das Gründungsprotokoll vorgelegt werden.

Außerdem müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Unterschriften auf einem gesonderten Blatt vorab durch einen Notar beglaubigen lassen. Das heißt, sie müssen dort persönlich erscheinen, sich ausweisen und in Anwesenheit des Notars auf einem gesonderten Blatt unterschreiben. Üblicherweise übernimmt dann auch der Notar die Anmeldung des Vereins beim Registergericht. Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug, mit dem er die Eintragung nachweist.

4. Vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Beim zuständigen Finanzamt ist eine vorläufige Bescheinigung, dass der Verein nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient, einzuholen. Einen entsprechenden **Musterbrief** an das zuständige Finanzamt ist dem Anhang als **Anlage 5** beigelegt. Dem Finanzamt sind mit dem Antrag vorzulegen:

- Satzung
- Protokoll der Gründungsversammlung
- Vereinsregisterauszug, soweit bereits vorliegend

II. Aufnahme in den wfv und Anmeldung zum Spielbetrieb

Die erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **15.05.** bei uns (Württembergischer Fußballverband e. V., Goethestr. 9, 70174 Stuttgart, Rechtsabteilung z. H. Herr David Biedemann) einzureichen, wenn Sie am Spielbetrieb des darauffolgenden Spieljahres (01.07.-30.06.) teilnehmen möchten. Die Bestätigung der Aufnahme in den wfv und der Zulassung zum Spielbetrieb erhalten Sie nach entsprechender Beschlussfassung durch das wfv-Präsidium. Die Teilnahme am Spielbetrieb setzt zunächst die Mitgliedschaft im wfv voraus. Die Mitgliedschaft ist mit dem im Anhang als **Anlage 6** beigelegten **Formular** zu beantragen. Diesem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Gründungsprotokoll)
- Vereinssatzung
- namentliche Liste der Mitglieder des Vorstands
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis über die Mitgliedschaft im WLSB
- Nachweis, dass der Aufnahmebeitrag in Höhe von EUR 250,- auf das Konto des wfv (Kto.-Nr. 2 029 230, BLZ 600 501 01) überwiesen wurde

Weiter bedarf es für die Zulassung zum Spielbetrieb zusätzlicher Nachweise:

- Nachweis, dass ein geeignetes Spielfeld mit Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung steht durch Vorlage eines entsprechenden Miet- oder Nutzungsvertrages
- Verbindliche Zusage, dass ein Vereinsverantwortlicher innerhalb des ersten Jahres am Seminar „Der Spielbetrieb – Grundlagen“ teilnimmt
- Meldung der Mannschaften

Insbesondere um ein **geeignetes Spielfeld mit Umkleidemöglichkeiten** sollten Sie sich frühzeitig bemühen. Erfahrungsgemäß sind die kommunalen Sportanlagen dicht belegt. Wenden Sie sich deshalb direkt an Ihr zuständiges Sportamt, um abzuklären, ob ein Spielfeld bereitgestellt werden kann. Soweit das gemeldete Spielfeld bereits für einen anderen Verein beim wfv zugelassen ist, ist dessen Eignung nicht erneut zu prüfen.

Sollte das Spielfeld bisher noch ungenutzt sein, so achten Sie insbesondere darauf, dass es die nach den FIFA Fußball-Regeln erforderlichen Maße aufweist (**Länge: 90-120 m, Breite 45-90 m**). In einer gesonderten Prüfung muss dann durch den wfv festgestellt werden, ob es zugelassen werden kann. Die Spielfelder müssen über eine **Sicherheitszone** von mindestens 1 m an der Längsseite und von mindestens 2 m an den Stirnseiten verfügen. Reichen Zuschaueranlagen in Form von Tribünen oder Umgangswegen (auch Barrieren) unmittelbar an das Spielfeld heran, so ist an der entsprechenden Spielfeldseite zusätzlich zu den Sicherheitsabständen ein "hindernisfreier Raum" von längsseitig 1 m, insgesamt also 2 m und von stirnseitig 2 m, also insgesamt 4 m vorzusehen.

III. Aufnahme in den WLSB

Die Aufnahme in den wfv setzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) voraus. Bitte beantragen Sie auch dort rechtzeitig eine Mitgliedschaft.

Kontaktdaten:

Württembergischer Landessportbund e.V.
 SpOrt Stuttgart
 Fritz-Walter-Weg 19
 70372 Stuttgart
 Tel: 0711/28077 - 100
 info@wlsb.de

IV. Kosten

Die Mitgliedschaft im wfv und insbesondere die Teilnahme am Spielbetrieb sind mit Kosten verbunden, die Sie bei Ihren Planungen bedenken sollten:

1. Gebühren und Beiträge

Bei Aufnahme in den wfv ist ein einmaliger **Aufnahmebeitrag in Höhe von EUR 250,-** zu entrichten. Darüber hinaus ist für jede gemeldete Mannschaft ein **Spielklassenbeitrag** in Höhe von **EUR 39,-** für Herren-Mannschaften in den Kreisligen C/B, in Höhe von **EUR 18,-** für Frauen- und Junioren-Mannschaften in den Spielklassen bis zur Bezirksebene zu entrichten. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird vom wfv darüber hinaus nicht erhoben.

2. Ausbildungsentschädigung bei Vereinswechseln

Bei Vereinswechseln von Amateuren im Bereich der Aktiven kann ein sofortiges Spielrecht nur dann erteilt werden, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder die nach § 16 Nr. 3.2.1 wfv-SpO vorgesehene Entschädigung entrichtet wird. Bei den Herren belaufen sich die Beträge auf **EUR 250,- bis EUR 5.000,-** pro Spieler, bei den Frauen auf **EUR 250,- bis EUR 2.500,-** pro Spielerin. Wird die Zustimmung zum Vereinswechsel nicht erteilt und auch die nach der wfv-Spielordnung vorgesehene Entschädigung nicht bezahlt, kann ein Spielrecht für Pflichtspiele in der Regel erst ab dem 01.11. erteilt werden.

Informationen und die erforderlichen Formulare zum Vereinswechsel finden Sie auf unserer Internetseite unter http://www.wuerttfv.de/#Publish::Page/show/page_id=66 .

3. WLSB-Beitrag

An den WLSB ist ein Sockelbeitrag in Höhe von **100,00 € pro Sportverein** und Jahr zu entrichten. Hinzu kommen personenbezogene Beiträge:

Beitrag für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre: **2,00 €** pro Vereinsmitglied
 Beitrag für Jugendliche von 15 bis 18 Jahre: **2,00 €** pro Vereinsmitglied
 Beitrag für Erwachsene: **4,45 €** pro Vereinsmitglied

Schließlich wird auch ein variable Umlage in Höhe von derzeit (Stand: 01.01.2010) **1,10 €** pro Vereinsmitglied erhoben. Im Mitgliedsbeitrag des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist ein Fachverbandsbeitrag in Höhe von 76 % enthalten. Die restlichen 24 % verteilen sich auf den Württembergischen Landessportbund e.V. (17,5%) und die Sportkreise (6,5%).

4. Schiedsrichterkosten

Zu den Spielen Ihrer Mannschaften werden in der Regel Schiedsrichter eingeteilt. Diese erhalten jeweils vom Heimverein eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenersatz. Für Spiele in den Kreisligen B/C der Herren beträgt die Aufwandsentschädigung **EUR 20,-** pro Spiel. Fahrtkosten werden mit **EUR 0,30/km** ersetzt.

5. Bußgeld bei nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern

Jeder Verein hat für jede von ihm zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (einschließlich Reserven, Frauen, Senioren, 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften der Jugend) vor Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichter zu stellen. Ausgenommen hiervon sind D-, E- und F-Junioren- sowie Junioren-Mannschaften. Soweit diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann, ist ein Bußgeld gemäß § 11 der Strafbestimmungen zu bezahlen. Grundlage zur Berechnung der Geldbuße ist die Differenz zwischen der Gesamtzahl der vom Verein gestellten anrechenbaren Schiedsrichter. In einfachen Worten: Dem Verein werden für jeden im Herren-, Senioren und Freizeitliga-Bereich fehlenden Schiedsrichter **EUR 100,-** berechnet, für jeden im Jugend- und Frauen-Bereich fehlenden Schiedsrichter **EUR 50,-**. Dieser Betrag wird mit Faktoren multipliziert, die von der Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter und der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft abhängen:

(Fehl-Schiedsrichter/Zahl der Schiedsrichter)	Faktor
Kein anrechenbarer SR	3
Nur ein anrechenbarer SR	2
Mehr als ein anrechenbarer SR	1

(Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft)	Faktor
1./2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga	4
Oberliga, Verbandsliga, Landesliga	2
Bezirksliga bis Kreisliga C	1
Ohne Herrenmannschaft	1

Berechnungsbeispiel:

Der Verein meldet

1 Herrenmannschaft (Kreisliga B/C)	EUR	100,-
1 Jugendmannschaft	EUR	50,-
Grundbetrag	EUR	150,-

Meldet der Verein keinen Schiedsrichter wird der Grundbetrag mit dem **Faktor 3** multipliziert, so dass ein Bußgeld in Höhe von **EUR 450,-** zu entrichten ist. Nachdem die erste Herrenmannschaft der untersten Spielklasse angehört, erhöht sich das Bußgeld nicht weiter.

V. Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für Fragen aller Art im Zusammenhang mit der Neugründung eines Vereins und der Zulassung zum Spielbetrieb ist:

Württembergischer Fußballverband
Rechtsabteilung
David Biedemann
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
Tel. +49 (0) 711-227 64-64
Fax +49 (0) 711-227 64-40
E-Mail: d.biedemann@wuerttfv.de

VI. Zugang zum DFBnet und zum elektronischen Postfach

Kommunikation und Organisation erfolgen bei uns weitgehend über die online basierte Anwendung DFBnet. Nach Aufnahme in den wfv erhält jeder Verein einen Zugang zu den wichtigsten Applikationen, insbesondere zum Ergebnisdienst und zum elektronischen Postfach. Kontrollieren Sie ihr elektronisches Postfach regelmäßig auf den Eingang neuer Nachrichten, um keine für Sie wichtigen Nachrichten (Spielverlegungen, Sportgerichtsurteile o. ä.) zu übersehen.

Satzung des Sportvereins

” ”

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ e. V.“, als Abkürzung „ “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind .
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben;
 - b) passiven Mitgliedern, das heißt natürlichen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben;
 - c) fördernden Mitgliedern, das heißt Personengesellschaften, juristischen sowie natürlichen Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung bezahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können;
 - d) Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand dazu ernannt werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
4. Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstandes.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, denen ein Vereinsamt übertragen war, haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft auf Verlangen dem Vorstand und dem jeweiligen Abteilungsleiter Rechenschaft abzulegen.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht zum Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
3. Alle Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
4. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.
5. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
6. Die fördernden Mitglieder sind nur berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbände ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen.
3. Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.
5. Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.
6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen (siehe § 14).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „ “ unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sind.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Vereinskassier
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungsleiter
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vereinskassiers
 - f) Neuwahlen
 - g) Anträge
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung hat vor der Aufnahme auf die Tagesordnung die Dringlichkeit festzustellen.
 3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
 4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
 6. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand

schriftlich verlangt. Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - c) dem Vereinskassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem/den Abteilungsleiter/n,
 - f) bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des/der Abteilungsleiter/s– von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt (siehe § 13). Sie sind von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vereinskassier. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Vereinskassier sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Vor der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen.

2. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen. Bei vorgefundenen Mängeln anlässlich einer Kassenprüfung ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
2. Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleitung erfolgt in der Abteilungsversammlung. Für deren Einberufung gilt § 9 entsprechend. Der Abteilungsleiter ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer des Vereins.
4. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
5. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen. § 7 bleibt hiervon unberührt.
6. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorsitzenden und den Vereinskassier zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesen die Tagesordnung bekanntzugeben.
7. Alle Veranstaltungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Hauptverein.

9. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 14

Vereinsjugend; Jugendvollversammlung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 15

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung und eine Beitragsordnung.

§ 16

Strafbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 4 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.
2. Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
3. Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.
4. Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
5. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
6. Jede Vereinsstrafe ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 17**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

Schriftführer

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Absender

Empfänger

Einladung zur Gründungsversammlung

Sehr geehrte/r Herr Frau

wie in den vergangenen Wochen mehrfach besprochen, haben wir die Absicht, einen Sportverein zu gründen. Ich lade Sie deshalb zu Gründungsversammlung am

um Uhr

in

sehr herzlich ein. Damit über die Vereinssatzung in der Gründungsversammlung abschließend entschieden werden kann, ist dieser Einladung ein Satzungsentwurf beigefügt.

Als **Tagesordnung** für die Gründungsversammlung ist nachfolgender Ablauf vorgesehen:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers für die Gründungsversammlung
4. Aussprache über die Gründung eines Sportvereins
5. Beschlussfassung über die Vereinssatzung
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im WLSB und wfv
10. Verschiedenes

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Satzungsentwurf

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins

Am fanden sich die in der Anwesenheitsliste aufgeführten (*Anzahl*) Personen in ein, um über die Gründung des Vereins zu beschließen. Von den aufgeführten Personen besitzen (*Anzahl*) ein Stimmrecht. Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls. Herr/Frau eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden, erläuterte den Zweck der Versammlung und schlug folgende, bereits in der Einladung bekanntgegebene **Tagesordnung** vor:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers für die Gründungsversammlung
4. Aussprache über die Gründung eines Sportvereins
5. Beschlussfassung über die Vereinssatzung
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im WLSB und wfv
10. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Zu TOP 3:

Herr/Frau erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Herrn/Frau das Protokoll zu führen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt.

Zu TOP 4:

Durch den Versammlungsleiter wurden die Gründe für die Gründung des Vereins sowie der den Anwesenden bereits bekannt Satzungsentwurf erläutert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet.

Zu TOP 5:

Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde einstimmig beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Verein (*Vereinsname*) gegründet wurde.

Zu TOP 6:

Als Wahlleiter wurde Herr/Frau und als seine/ihre beiden Beisitzer Herr/Frau und Herr/Frau einstimmig bestätigt. Herr/Frau (*Wahlleiter*) bat um Vorschläge für die einzelnen Vorstandsfunktionen. Die Vorgeschlagenen erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl.

Gewählt wurden in den **Vorstand**:

			Ja	Nein	Enth.
1. Vorsitzender:	Herr/Frau	Beruf:
2. Vorsitzender:	Herr/Frau	Beruf:
Vereinskassier	Herr/Frau	Beruf:
Schriftführer	Herr/Frau	Beruf:
Beisitzer	Herr/Frau	Beruf:
Beisitzer	Herr/Frau	Beruf:
Beisitzer	Herr/Frau	Beruf:

Gewählt wurden als **Kassenprüfer:**

	Ja	Nein	Enth.
Herr/Frau
Herr/Frau

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Der/Die Vorsitzende Herr/Frau übernahm die weitere Versammlungsleitung.

Zu TOP 8:

Nach kurzer Diskussion beschließt die Gründungsversammlung, dass folgende Jahresmitgliedsbeiträge erhoben werden:

Aktive Mitglieder: EUR
 Passive Mitglieder: EUR

Zu TOP 9:

Der/Die Vorsitzende erläutert, dass der Verein zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb die Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) und beim Württembergischen Fußballverband (wfv) erwerben muss. Der/Die Vorsitzende wird einstimmig beauftragt, entsprechende Mitgliedschaftsanträge zu stellen.

Zu TOP 10:

Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Ort, Datum

 1. Vorsitzender

 Schriftführer

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Anlagen:

Satzung
 Anwesenheitsliste

Absender

An das Amtsgericht – Vereinsregister

Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir an:

1. den am (Datum) gegründeten Verein ,

2. die ersten Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB

a) 1. Vorsitzender: (Name, Beruf, Adresse)

b) 2. Vorsitzender: (Name, Beruf, Adresse)

c) Vereinskassier: (Name, Beruf, Adresse)

Beigefügt sind das Protokoll der Gründungsversammlung in Original und Kopie sowie die Satzung in Original und zwei Kopien.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vereinskassier

Anlagen:

Gründungsprotokoll in Original und Kopie

Satzung in Original und zwei Kopien

Beglaubigungsvermerk des Notars

Absender

An das Finanzamt
– Abt. Körperschaften –

Antrag auf Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Kopien unserer am beschlossenen Vereinssatzung sowie des Gründungsprotokolls.

§ 2 der Satzung bringt zum Ausdruck, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung verfolgt werden.

Wir beantragen die steuerliche Anerkennung der begünstigten Zwecke sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender

Anlagen :

Gründungsprotokoll in Kopie

Satzung in Kopie



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Antrag auf Neuaufnahme in den wfv

1. Der Verein _____ e. V. mit Sitz in _____ beantragt die Aufnahme in den Württembergischen Fußballverband. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vereinsatzung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Gründungsprotokoll)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Mitgliedschaft im WLSB

2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgend zusammen:

	Name	Vorname	Straße	PLZ Ort
1. Vorsitzender				
2. Vorsitzender				
Vereinskassier				
Schriftführer				
Abteilungsleiter				

3. Der Verein beantragt weiter die Zulassung zum Spielbetrieb: Ja / Nein . Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachweis, dass ein geeignetes Spielfeld mit Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung steht (Miet- oder Nutzungsvertrag)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird versichert, dass ein Vereinsverantwortlicher innerhalb eines Jahres nach Zulassung zum Spielbetrieb am Seminar „Der Spielbetrieb – Grundlagen“ teilnimmt.

Wir melden folgende Mannschaften zum Spielbetrieb:

	Anzahl Mannschaften (männlich)	Anzahl Mannschaften (weiblich)
Aktiv		
A-Junioren/innen		
B-Junioren/innen		
C-Junioren/innen		
D-Junioren/innen		
E-Junioren/innen		
F-Junioren/innen		
Bambinis		

4. Ansprechpartner bei Rückfragen:

Name, Vorname:

E-Mail:

Straße:

Tel.:

PLZ Ort:

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender / Vereinsstempel



Meldebogen des wfv

Württembergischer Fußballverband e.V.

Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart - Gortzstr. 9, 70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 22 76 40 Fax: 0711 / 22 76 440

Meldebogen

Bezirk: _____

Verein: _____ Vereinsnr.: _____

Gründungs Jahr Verein: _____ Abteilung: _____ Internet: www. _____

Postsendungen an: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Verein: _____	Tel p.: _____
Name, Vorname: _____	Mobil: _____
Straße/Postfach: _____	Tel g.: _____
PLZ Ort: _____	Fax p.: _____
	Fax g.: _____
	Mail: _____

Vorsitzende/r: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Abteilungsleiter/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Spielleiter/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

SR-Beauftragte/r: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Kassieren/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Jugendleiter/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Frauenfußball-Leiter/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Seniorenleiter/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Referent/in Freizeitsport: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Pressewart/in: (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Tel. p., mobil, Tel. g., Fax p., Fax g., Mail)

Fortsetzung siehe Rückseite